

ALLGEMEINE INFORMATIONEN (VERTRIEBSINFORMATIONEN) FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN AUF DER WEBSITE DER DONAU VERSICHERUNG AG VIENNA INSURANCE GROUP (KURZ: DONAU)

Mit diesen Informationen kommen wir den Informationspflichten nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG und dem E-Commerce-Gesetz - ECG nach. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

INHALT

1.	Angaben zum Versicherer (Anbieter).....	1
2.	Geltungsbereich	1
3.	Zustandekommen des Einschlusses des Zusatzbausteins	1
4.	Information zur Prämie	2
5.	Vertragslaufzeit und Prämienzahlungsdauer	2
6.	Zahlungsbedingungen	2
7.	Belehrung über Rücktrittsrechte	2
8.	Rücktrittswirkungen nach § 8 FernFinG.....	2
9.	Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes	3
10.	Gültigkeitsdauer der Produktinformationen	3
11.	Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand	3
12.	Beschwerdestellen	3
13.	Sprache	3
14.	Vertragsspeicherung	3
15.	Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person.....	3

1. ANGABEN ZUM VERSICHERER (ANBIETER)

Name und Anschrift: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 15
Rechtsform und Sitz: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Serviceline: +43 50 330 330
E-Mail: donau@donauversicherung.at Website: <http://www.donauversicherung.at> Firmenbuchnummer: 32002m
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: ATU 36848408

Hauptgeschäftstätigkeit: Die DONAU betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto- Wagner-Platz 5.

Die DONAU ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Landeskammern in allen Bundesländern und des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Als Versicherungs- unternehmen unterliegt die DONAU den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Informationen gelten für alle Versicherungsverträge, die Sie mit der DONAU über die Website der DONAU abschließen. Darüber hinaus gelten die für das jeweilige Versicherungsprodukt vorgesehenen Versicherungsbedingungen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES EINSCHLUSSES DES ZUSATZBAUSTEINS

Über diese Upgrade-Strecke der DONAU haben Sie die Möglichkeit, online einen Antrag auf Einschluss eines Zusatzbausteins in Ihren bestehenden Vertrag zu stellen. Einfach mittels Polizzenummer und Geburtsdatum in die Strecke einsteigen, Zusatzbaustein wählen, Online-Formular vollständig und korrekt ausfüllen und abschicken. Nach erfolgreicher Antragstellung erhalten Sie von uns unverzüglich ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs der Antragstellung. Der Einschluss des Zusatzbausteins kommt zustande, wenn wir Ihnen die Polizza postalisch oder – sofern gesondert vereinbart – elektronisch über das Postfach „Meine DONAU“ zustellen. Mit Zugang der Polizza ist der Zusatzbaustein eingeschlossen.

4. INFORMATION ZUR PRÄMIE

Die im Online-Prozess ausgewiesenen Prämien beinhalten die Versicherungssteuer und stellen eine Gesamtprämie dar. Sie gelten zum Zeitpunkt der Online-Antragstellung. Wenn Sie den Vertrag über einen von Ihrem Berater oder Makler zur Verfügung gestellten Link, QR-Code oder über deren Website abschließen, so bekommt dieser eine Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist. Die Prämie ist in Euro angegeben. Für den Abschluss ist ein aufrechter Internetzugang erforderlich, der zusätzlich Kosten verursachen kann, die gegebenenfalls von Ihnen zu tragen sind. Sonst fallen keine Zusatzkosten an.

5. VERTRAGSLAUFEIT UND PRÄMIENZAHLUNGSDAUER

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsvertrag (Versicherungsschutz) endet, wenn er

1. mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres.

Der Vertrag verlängert sich jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht. In diesem Hinweis wird der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Form, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht.

Die Prämienzahlungsdauer entspricht der Vertragslaufzeit.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wir bieten für dieses Produkt die Zahlung per Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) an. Der Zahlungsbetrag wird demnach von Ihrem angegebenen Konto eingezogen.

7. BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

1. Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
3. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
4. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. RÜCKTRITTSWIRKUNGEN NACH § 8 FERNFING

Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat

- a) der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, zu erstatten;
- b) der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Der Rücktritt ist zu richten an:

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group 1010 Wien, Schottenring 15

E-Mail: donau@donauversicherung.at

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich (z. B. per unterschriebenem Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger oder in geschriebener Form (z. B. per E-Mail) erklärt wird und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

9. WESENTLICHE MERKMALE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Eine Leistungsbeschreibung über das von Ihnen gewählte Versicherungsprodukt ist der Polizze und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Im Versicherungsfall werden Leistungen der DONAU mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

10. GÜLTIGKEITSDAUER DER PRODUKTINFORMATIONEN

Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie sie auf der Website der DONAU eingesehen werden können.

11. VERTRAGSGRUNDLAGEN, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie diese Allgemeinen Informationen maßgebend. Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

12. BESCHWERDESTELLEN

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline +43 50 330 330 oder donau@donauversicherung.at oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at oder www.sozialministerium.at. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt davon unberührt. Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucherschlichtung.at wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden ec.europa.eu/consumers/odr/

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

13. SPRACHE

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

14. VERTRAGSSPEICHERUNG

Ihre Vertragsdaten werden von uns elektronisch gespeichert, jedoch nicht in einer Weise, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

15. VOLLMACHT DER MIT DER VERMITTLUNG VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN BETRAUTEN PERSON

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 45 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, den Versicherungsvertrag (die Polizze) auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Die Befugnisse des Vermittlers sind in der vom Versicherer aus- gestellten Vollmachtsurkunde angeführt; der Vermittler ist zu deren Vorweisung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Aufgeben einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für den Versicherer unerwünscht ist.

1029A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN CYBER VERSICHERUNG FÜR PRIVATKUNDEN (Fassung 2023)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A – Cyber Eigenschadensversicherung

- Kapitel I Diebstahl von Finanzmitteln
Leistungen des Versicherers
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Kapitel II Identitätsdiebstahl
Leistungen des Versicherers
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Kapitel III Datenwiederherstellung / Entfernung von Schadsoftware
Leistungen des Versicherers
Risikoausschluss
- Kapitel IV Ersatz von Hardware
Leistungen des Versicherers
- Kapitel V Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden
Leistungen des Versicherers
- Kapitel VI Cyber-Erpressung
Leistungen des Versicherers
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Risikoausschluss
- Kapitel VII Online-Einkauf
Leistungen des Versicherers
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Risikoausschluss
- Kapitel VIII Online-Verkauf
Leistungen des Versicherers
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Risikoausschluss

Teil B – Cyber Haftpflichtversicherung

- Kapitel I Haftpflichtversicherung durch Aktivitäten in Sozialen und sonstigen Medien
Leistungen des Versicherers
- Kapitel II Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Netzwerksicherheit
Leistungen des Versicherers
- Kapitel III Haftpflichtversicherung für Verletzung der Privatsphäre und Datenschutzverletzungen

Teil C – Smart Home Deckung

Teil D – Allgemeine Ausschlüsse

Teil E – Allgemeine Obliegenheiten

Teil F – Allgemeine Bestimmungen

Teil G – Begriffsbestimmungen der fett gedruckten Begriffe

Anhang

Teil A – Cyber Eigenschadensversicherung

Kapitel I

Diebstahl von Finanzmitteln

1. VERSICHERUNGSFALL

„Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Der Versicherungsnehmer wurde Opfer von **Phishing** oder **E-Mail-Manipulation (Spoofing)**, was zu einem **Diebstahl von Finanzmitteln** aufgrund eines unautorisierten Zugriffs **Dritter** auf das Bankkonto, Kreditkarte, oder eines Geräts für **mobile Zahlung** des Versicherungsnehmers geführt hat.

Versicherungsschutz besteht, wenn die Bank des Versicherungsnehmers aufgrund von grober Fahrlässigkeit seinerseits den Schaden nicht ersetzen muss.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer alle direkten, reinen Vermögensschäden, welche der Versicherungsnehmer erlitten hat, bis EUR 3.000,-.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach Erkennen des **Diebstahls von Finanzmitteln** an seine Bank melden,
- dem Versicherer Belege vorlegen, dass er von seiner Bank oder dem Unternehmen für **mobile Zahlung** nicht für den **Diebstahl von Finanzmitteln** durch **Phishing** oder **E-Mail-Manipulation (Spoofing)** entschädigt wurde sowie
- innerhalb von 72 Stunden, nachdem er den Vorfall festgestellt hat, eine polizeiliche Anzeige über den Diebstahl der Finanzmittel, die belegt, dass er Opfer eines **Phishing** oder **E-Mail-Manipulations-Angriffs (Spoofing)** geworden ist, machen.

Kapitel II

Identitätsdiebstahl

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Diebstahl personenbezogener Daten über das Internet, was dazu geführt hat oder dazu führen könnte, dass solche personenbezogenen Daten zweckentfremdet werden und ein **Dritter** diese personenbezogenen Daten dazu benutzt, um sich der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers zu bemächtigen.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme alle direkten und reinen Vermögensschäden, einschließlich des **entgangenen Einkommens** aufgrund eines **Identitätsdiebstahles** sowie folgende Kosten:

- Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die für Kreditüberwachungsdienstleistungen und einer Identitätsüberwachung entstanden sind oder entstehen.
- Alle angemessenen Gebühren, Kosten und Ausgaben für **psychologische Hilfe** und Behandlung die aus einem **Identitätsdiebstahl** resultieren.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des **Identitätsdiebstahles** an den Versicherer und an die örtliche Polizei melden und
- eine Bestätigung von seinem Arbeitgeber vorlegen, dass das **entgangene Einkommen** nicht erstattet wird.

Kapitel III

Datenwiederherstellung / Entfernung von Schadsoftware

1. VERSICHERUNGSFALL

„Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses: Datenverlusts, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** durch:

- eine **böswillige Handlung** eines Dritten
- eine **Schadsoftware**

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten:

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung eines IT-**Experten** nach dem Versicherungsfall zur Wiederherstellung der Daten, auf Basis des zuletzt verfügbaren **Backups**, oder zur Entfernung von **Schadsoftware** auf den **persönlichen Geräten** entstehen. Mit Hilfe des IT-**Experten** soll ein möglichst vergleichbarer Zustand seiner **persönlichen Geräte** im Vergleich zu dem vor dem Versicherungsfall erreicht werden.

3. RISIKOAUSSCHLUSS

Die Wiederherstellung von verlorenen Daten außerhalb des **Backups** ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Kapitel IV

Ersatz von Hardware

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses: Datenverlusts, Datenbeschädigung oder eine Datenverschlüsselung** auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** durch:

- eine **böswillige Handlung** eines Dritten
- eine **Schadsoftware**

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Austauschs des persönlichen Geräts, wenn ein von vom Versicherer beauftragter IT-**Experte** festgestellt hat, dass der Austausch aller oder Teile des persönlichen Geräts zeitlich effizienter und wirtschaftlicher ist als die Wiederherstellung der Daten oder die Dekontaminierung des persönlichen Geräts.

Das Ersatzgerät muss eine vergleichbare Qualität und Wert wie das zu ersetzende Gerät besitzen, aber nicht von derselben Marke wie das zu ersetzende Gerät sein.

Kapitel V

Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist eine der nachfolgend genannten Handlungen eines Dritten gegen den Versicherungsnehmer:

- wiederholte und beharrliche Belästigungen (einschließlich der wiederholten persönlichen Kontaktaufnahme trotz deutlichem Ausdruck des Desinteresses des Versicherungsnehmers)
- Einschüchterung,
- üble Nachrede,
- Verletzung der Privatsphäre (einschließlich der Nutzungsüberwachung von Internet, E-Mail der

- einer anderen Form der elektronischen Kommunikation),
- Gewaltandrohungen

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten:

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer wegen der Durchführung eines Zivilverfahrens gegen einen Dritten, der **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** begangen hat, entstanden sind.

Bei einem erheblichen **Reputationsschaden** aufgrund von **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** leistet der Versicherer Schadensersatz für alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Einbindung eines **Experten** entstehen, der die versicherte Person berät und versucht, deren Reputation wieder herzustellen.

Ein erheblicher **Reputationsschaden** liegt beispielsweise in Folge von Fotomontagen vor, wo Personen im sexuellen Kontext dargestellt werden oder bei rufschädigenden Inhalten, die arbeitsrechtliche Konsequenzen hätten. Ein weiteres Beispiel wäre der Aufruf zur Körperverletzung gegen den Versicherungsnehmer.

Der Versicherer leistet Schadensersatz für alle angemessenen und notwendigen Kosten und Ausgaben für **psychologische Hilfe** und Behandlung, die aus dem **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** resultieren. (maximal zehn Behandlungsstunden)

Kapitel VI Cyber-Erpressung

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die Erpressung der versicherten Person zur Zahlung eines **Lösegelds** gemäß § 144 StGB unter Androhung oder Ausführung folgender Handlungen durch den Erpresser:

- rechtswidrige Offenlegung **vertraulicher Informationen** sowie personenbezogener Daten des Versicherungsnehmers oder **vertraulicher Informationen** sowie personenbezogener Daten, die sich im Verfügungsbereich der versicherten Person befinden.

Die Androhung des Erpressers muss glaubhaft und nachweisbar sein und darüber hinaus muss die Durchführung der vom Erpresser angedrohten Handlung unmittelbar bevorstehen.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:

Kosten, die der Versicherungsnehmer tätigt:

- um sich von einem **Experten** für **Cyber-Erpressung** unterstützen zu lassen, wie bei einem Versicherungsfall zu verfahren ist, oder
- um einen Informanten für sachdienliche Informationen zu belohnen, sofern diese zur Verhaftung und Verurteilung eines Erpressers beitragen, oder
- für die Leistungen von IT-**Experten** zur Verhinderung der vom Erpresser angedrohten Handlungen.

Voraussetzung für die genannten Versicherungsleistungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers oder die nachträgliche Genehmigung durch diesen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug ist. Im Falle eines Informanten, der sachdienliche Informationen liefert, ist eine nachträgliche Genehmigung des Entgelts nicht möglich.

3. RISIKOAUSSCHLUSS

Die Zahlung von **Lösegeld** wird nicht ersetzt.

4. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer hat bei der Polizei oder bei anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Erpressung, Anzeige innerhalb von 72 Stunden zu erstatten.

Kapitel VII

Online-Einkauf

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Transaktionen im Internet mittels Kreditkarten oder mobiler Zahlung, die der Versicherungsnehmer getätigt hat, um von einem Online-Anbieter (gewerblichen Anbieter oder Privatperson) Waren oder Dienstleistungen zu erwerben, die nicht geliefert oder erbracht wurden.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer ersetzt max. den Preis für die nicht gelieferte Ware oder die nicht erbrachte Dienstleistung bis EUR 3.000,-.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Online-Anbieter mittels qualifizierter (schriftlicher) Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Leistungserfüllung oder Erstattung der getätigten Zahlung aufgefordert haben.
- nach Verstreichen der Nachfrist den Betrug innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis des Betrugs der Polizei melden.
- den Versicherungsfall binnen 14 Tagen nach Ablauf der dem Online-Anbieter gesetzten Nachfrist dem Versicherer in geschriebener Form anzeigen und folgende Belege vorlegen:
 - Kaufbeleg oder Buchungsbeleg
 - Internetadresse, unter der der Kauf oder Buchung erfolgte
 - Zahlungsnachweis
 - Nachweis der erfolgten Mahnung
 - Polizeiliche Anzeigebestätigung

4. RISIKOAUSSCHLUSS

Kein Versicherungsschutz besteht bei Insolvenz des Online-Anbieters.

Der maßgebliche Zeitpunkt dafür ist das Datum des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist außerdem der Erwerb von:

- Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) und sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- verderblichen Waren sowie Medikamenten, Tieren und Pflanzen;
- Waren, deren Erwerb oder Versand in Österreich gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware,
- diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- Produkten, die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld oder Kryptowährungen, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die auf Grund von Sicherstellung, Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die durch eine Online-Ersteigerung erworben werden;
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoins und ähnliche) erworben werden.

Kapitel VIII

Online-Verkauf

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Der Versicherungsnehmer hat nicht-gewerbliche Waren online an einen betrügerisch handelnden Dritten (im Folgenden „Käufer“) verkauft, wobei der Versicherungsnehmer die physische Kontrolle über diese Waren verloren, aber die im Gegenzug fällige Bezahlung für diese Waren nicht erhalten hat.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Schaden bis EUR 3.000,–.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Der Versicherungsnehmer muss

- den Käufer mittels qualifizierter (schriftlicher) Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Zahlung des Kaufpreises oder Rückgabe der Ware aufgefordert haben,
- nach Verstreichen der Nachfrist den Betrug innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis des Betrugs der Polizei melden,
- den Versicherungsfall binnen 14 Tagen nach Ablauf der dem Käufer gesetzten Nachfrist dem Versicherer in geschriebener Form anzeigen und folgende Belege vorlegen:
 - Kaufvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Käufer, aus der ersichtlich ist, welche Ware zu welchem Preis verkauft worden ist,
 - Versand- oder Übergabenachweis der Ware
 - Nachweis der erfolgten Mahnung
 - Polizeiliche Anzeigebestätigung

4. RISIKOAUSSCHLUSS

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist außerdem der Verkauf von:

- online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z. B. Downloadservice);
- Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) und sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- verderblichen Waren sowie Medikamenten, Tieren und Pflanzen;
- Waren, deren Erwerb oder Versand in Österreich gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware,
- diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- Produkten, die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld oder Kryptowährungen, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die auf Grund von Sicherstellung, Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die durch eine Online-Ersteigerung verkauft werden;
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoins und ähnliche) verkauft werden.

Teil B – Cyber Haftpflichtversicherung

Kapitel I

Haftpflichtversicherungsschutz durch Aktivitäten in Sozialen und sonstigen Medien

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Anspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden **Schadensereignisse**:

Online-Medienaktivitäten des Versicherungsnehmers einschließlich Aktivitäten in den Sozialen Medien, die eine unbeabsichtigte Rufschädigung eines Dritten oder eine Verletzung nachstehender Rechte des Dritten zur Folge haben:

- Urheberrechte
- Markenschutzrechte
- Datenschutzrechte
- Namensrechte

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen:

Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:

Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs** und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist.

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen **Schadensereignis** beruhen. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Kapitel II

Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf die Netzwerksicherheit

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Anspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen **Dritten** wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts

- eines **Datenverlusts**, einer **Datenbeschädigung** oder einer **Datenverschlüsselung** auf dem **Computersystem eines Dritten**,
- eines **Denial-of-Service-Angriffs (DoS-Angriffs)**, ausgehend von **Computersystemen des Versicherungsnehmers** gegen ein **Computersystem eines Dritten**,
- einer Verhinderung des autorisierten Zugangs **Dritter** zu ihren **Daten** oder zu

Computersystemen des Versicherungsnehmers oder

- einer Weitergabe von **Computerschadprogrammen** über die **Computersysteme des Versicherungsnehmers** auf die **Computersysteme von Dritten**,

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen.

Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:

Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs**, und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist.

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen **Schadensereignis** beruhen. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Kapitel III

Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Privatsphäre und Datenschutzverletzungen

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Anspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen **Dritten** wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts einer **Datenschutzverletzung** durch den Versicherungsnehmer in Bezug auf **vertrauliche Informationen** oder personenbezogenen Daten eines Dritten.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen.

Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.3. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:

Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs**, und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist.

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des

österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrags unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen **Schadensereignis** beruhen. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrags das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Teil C – Cyber Smart Home Deckung

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt eines der nachfolgend genannten **Schadensereignisse**: Ein **Datenverlust**, eine **Datenbeschädigung** oder eine **Datenverschlüsselung** auf den **Smart-Home-Geräten** des Versicherungsnehmers aufgrund einer **böswilligen Handlung** eines **Dritten**.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer folgende Kosten:
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung eines IT-**Experten** zur Bereinigung und zum Wiederherstellen der **Smart-Home-Geräte** nach einem **Cyber-Vorfall** entstehen. Mit Hilfe des IT-**Experten** soll ein möglichst ähnlicher Zustand der **Smart-Home-Geräte** im Vergleich zu dem Zustand vor dem **Cyber-Vorfall** erreicht werden.

Teil D – Allgemeine Ausschlüsse

Für Schäden, die sich aus folgenden Sachverhalten oder Ursachen ergeben, darauf beruhen oder darauf zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages, soweit in den einzelnen Kapiteln nichts anderes geregelt ist:

1.

- 1.1. Krieg, Invasionen, feindliche Kriegshandlungen, kriegsähnliche Ereignisse (unabhängig von einer Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen oder andere Ereignisse, die in einem militärischen Zusammenhang stehen.
- 1.2. Informationssicherheitsverletzungen, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Beteiligung eines Staates verursacht worden sind. Als Beteiligung gilt es auch, wenn ein zuständiges Organ Kenntnis von einer drohenden Informationssicherheitsverletzung hat und dennoch Maßnahmen zu deren Verhinderung unterlässt.
2. Terroristische Handlungen (unabhängig von weiteren Gründen oder Ereignissen, die zum Schaden geführt haben) oder Handlungen zur Kontrolle, Prävention oder Bekämpfung von Terrorismus.
3. Jeder hoheitliche Eingriff. Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.
4. Jede unmittelbare oder mittelbare Auswirkung der Atomenergie, insbesondere Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe; der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden; der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Jede rechtswidrige und vorsätzliche Herbeiführung des Schadens; wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, von einer Vorschrift oder durch sonstige wissentliche

- Pflichtverletzung; wegen wissentlichen Nichtbeachtens von Anweisungen oder Vorgaben der Hersteller von **Software** und **Hardware**, die der Versicherungsnehmer in seinen **Computersystemen** oder zum Schutz der **Computersysteme** nutzt.
6. Die Nutzung illegaler oder nicht lizenzierter **Software** sowie jedweder Verlust, der dem Versicherungsnehmer durch die Nutzung dieser **Software** entsteht.
 7. Jede Art von Abnutzungserscheinungen und Alterungserscheinungen, auch vorzeitigen, Verschleiß, Leistungsreduzierung oder veralteter **Software** und **Hardware** des Computersystems des Versicherungsnehmers sowie der vom Versicherungsnehmer benutzten übrigen elektronischen Geräte oder Sachgegenstände, die durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch fortschreitende Abnutzung hervorgerufen werden.
 8. Jede Art von Verlust oder Beschädigung beweglichen Eigentums und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden, einschließlich des Nutzungsausfalles beweglichen Eigentums.
 9. Jede Art von Investitions- oder Handelsverlusten, einschließlich die Unmöglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.
 10. Jedes Handeln oder Unterlassen im Rahmen Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
 11. Alle Körperverletzungen, psychische Schäden, Trauma, Krankheit oder Tod. Dieser Ausschluss gilt nicht für Angstzustände oder mentalen Stress gemäß Kapitel 2 – **Identitätsdiebstahl** und Kapitel 5 – Cyber-Mobbing, **Cyber-Stalking** und **Reputationsschaden**,
 12. Jede Art von Diebstahl, Verletzung oder Missbrauch von geistigem Eigentum (wie Patente, Marken, Urheberrechte). Dieser Ausschluss gilt nicht für Teil B – Kapitel I Haftung in Sozialen und sonstigen Medien. Der Diebstahl, die Verletzung oder der Missbrauch von Patenten bleiben jedoch immer ausgeschlossen.
 13. Ansprüche des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen untereinander.
 14. Jede vertragliche Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.
 15. Alle Kosten oder Ausgaben für eine Verbesserung der **persönlichen Geräte** oder Smart-Home-Geräte, die über den Zustand hinausgeht, wie er vor Eintritt des Versicherungsfalles bestand, es sei denn, dies ist unvermeidlich.
 16. Jede Art des Einsatzes von digitaler Währung (Cryptocurrency, Bitcoin, Ethereum, Ripple, IOTA).
 17. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen.
 18. Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit
 - 18.1. pornographischen Inhalten
 - 18.2. Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Teil E – Allgemeine Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
2. Der Versicherungsnehmer hat die Empfehlungen des Herstellers und Lieferanten umzusetzen. (insbesondere bei einem WLAN-Router, muss dieser mit einer Verschlüsselung betrieben werden, ggf. muss das Werkseinstellungspasswort durch ein neues, sicheres Passwort ersetzt werden (Installationsanleitung Hersteller))
3. Der Versicherungsnehmer hat die Bereitstellung und Aktualisierung des Betriebssystems auf den IT-Geräten nach Installationsempfehlung des Herstellers einzuhalten und geeignete Technologien zur Erhöhung der Sicherheit der Systeme, Geräte und **Daten** (z. B. Virenschutz, Firewalls, etc.) zu verwenden.
Sicherheitsupdates, welche von den **Software** Entwicklern (z. B. Apple) ausgerollt werden, müssen zeitnah (maximal binnen 14 Tagen) installiert werden.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, über die Feststellung von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Eintritt eines **Schadensereignisses** zu

informieren. Er hat weiters die Kosten auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern. Er hat auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit diesem über die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zwecks Einschaltung der **Experten** über die bekannt gegebene Hotline zu informieren.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den Schaden abzuwenden und gering zu halten. Dabei sind Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraß- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen **Dritter** zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Insbesondere hat der Versicherungsnehmer:

- den Versicherer unverzüglich zwecks Einschaltung der **Experten** über die bekannt gegebene Hotline zu informieren;
- die betroffene **Hardware**, **Software** und **Daten** zu sichern und dem Versicherer oder einem vom Versicherer eingebundenen **Experten** zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen sowie den **Experten** bei der Reparatur, Wiederherstellung oder Wiedererlangung der **Daten** des Versicherungsnehmers, die vom Versicherungsfall betroffen sind, zu unterstützen;
- hinsichtlich des Versicherungsfalles stets mit dem **Experten** zu kooperieren;
- alles ihm Zumutbare zu tun, um den **Experten** darin zu unterstützen, Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären sowie den Schaden abzuwenden und gering zu halten; dabei sind Weisungen des **Experten** zu befolgen;
- alle Informationen, Berichte, Materialien, **Daten** und Dokumentationen zu liefern, die der **Experte** benötigt,
- einen vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder vergleichen.

Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Teil F – Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Teils E finden insoweit Anwendung, als in den vorangehenden Teilen A bis D keine Sonderregelungen getroffen werden.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinne) eintreten und wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in Österreich haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

2.1. Versicherter Zeitraum

2.2. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle gemäß Teil A, Teil B und Teil C, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) erstmals eingetreten sind und – im Fall von Teil B – auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen **Schadensereignis** gemäß Teil B Kapitel I, II, und III beruhen.

2.3. Für Teil B gilt:

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

3. Nachmeldefrist/Nachhaftung

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

3.1. Für Teil B gilt:

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Teil B, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages und innerhalb der Nachhaftungszeit eintreten, wenn das **Schadensereignis**, das zu einem Versicherungsfall geführt hat, vor Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Die Nachhaftungszeit beträgt ein Jahr.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachhaftungszeit unmittelbar vorhergeht, sofern nicht über die Serienschadensklausel eine abweichende Zuordnung des Versicherungsfalles erfolgt.

Eine Nachhaftungszeit besteht nicht, wenn der Versicherungsvertrag durch Widerruf oder durch Kündigung wegen eines Prämienzahlungsverzuges oder eines von diesem Versicherungsvertrag zu entschädigenden Schadens durch den Versicherer vorzeitig gekündigt wurde oder der Versicherungsvertrag durch eine Kündigung im Namen des Versicherungsnehmers im Fall einer Insolvenz des Versicherungsnehmers vorzeitig beendet wurde.

Eine Nachhaftungszeit besteht weiters nicht, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nach Beendigung des Versicherungsvertrages eine andere Cyber-Versicherung abgeschlossen hat, die in der Nachhaftungszeit wirksam ist.

4. Höhe und Umfang der Versicherungsleistung

4.1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall, der in den Kapiteln zu Teil A und Teil B definiert ist, dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige Personen erstreckt.

4.2. Jahreshöchstleistung:

Der Versicherer leistet für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen höchstens die Jahreshöchstleistung.

4.3. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung gemäß Teil B durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefs die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. Vorrangige Versicherung/Kumulklauseel

Ist ein Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Ist der anderweitige Versicherungsvertrag ebenfalls bei einer Gesellschaft der Vienna Insurance Group abgeschlossen, so ist die Leistung insgesamt auf die höchste der vereinbarten

Versicherungssummen begrenzt, wobei lediglich der höchste vereinbarte **Selbstbehalt** angewendet wird.

Kürzung der Versicherungsleistung bei Kumulschäden

Sind durch einen Kumulschaden mehrere Cyber Sicher im Netz Versicherungsverträge des Versicherers mit einer Versicherungsleistung von insgesamt mehr als EUR 18.000.000,– schadensbetroffen, so werden die auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Versicherungsleistungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 18.000.000,– betragen. Unter „Kumulschaden“ ist die Gesamtheit aller Einzelschäden zu verstehen, die unmittelbar durch ein und dasselbe Geschehen verursacht wurden, unabhängig davon, ob und wie viele der gedeckten Gefahren zusammenwirken.

Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretende, auf demselben **Schadensereignis** beruhende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall alle Versicherungsfälle, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden **Schadensereignissen** beruhen, wenn zwischen diesen **Schadensereignissen** ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht (Serienschaden).

Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Versicherungsfälle mehrere Kapitel innerhalb eines Teils des Versicherungsvertrages betreffen.

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz, sofern der erste Versicherungsfall der Serie während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eingetreten ist.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten, dann gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

6. Erhöhung der Gefahr

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

7. Vertragsdauer und Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

8. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG (siehe Anhang).

9. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

10. Mitversicherte Personen
Unter diesem Versicherungsvertrag sind folgende Personen mitversichert:
Alle Personen welche im gleichen Haushalt leben.
11. Rechtsstellung der unter dem Versicherungsvertrag mitversicherten Personen
Soweit die Versicherung sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für weitere mitversicherte Personen Versicherungsschutz gewährt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
12. Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
13. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).
Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.
14. Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
15. Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches
Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
16. Schriftformerfordernis
Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail) Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.
17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Teil G – Begriffsbestimmungen

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe in Fettdruck haben die in den nachstehenden Begriffsbestimmungen angegebene Bedeutung.

Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Kosten, Aufwendungen und Honorare sowie Gebühren für **Experten**, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Ermittlungen, Gerichtstermine, Untersuchungen bzw. Verfahren, die zur Verteidigung des Versicherungsnehmers in zivil-, handels-, verwaltungs- bzw. strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind.

Abwehrkosten werden, vorbehaltlich der **Selbstbehalte**, nur im Rahmen der Versicherungssumme ersetzt.

Anspruch

Ein **Anspruch** ist eine schriftliche Schadensersatzforderung eines **Dritten** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines **Vermögensschadens** oder wegen eines **immateriellen Schadens** gegen den Versicherungsnehmer.

Aktivitäten in Online-Medien

jede Art von Texten, Bildern, Videos oder Töne, die durch Ihre Webseite oder Ihre Präsenz in sozialen Medien oder per E-Mail verbreitet werden.

Back-up

Als Back-up bezeichnet man eine Sicherheitskopie, die **Daten** im Fall eines Systemausfalls bzw. eines **Datenverlusts** zurückkopiert oder wiederhergestellt. Die Kopie kann auf einer externen Festplatte, der Festplatte des Computers oder auch auf einem USB-Stick erstellt werden. Auch online können die **Daten** gesichert werden.

Back-Ups werden von Smartphones, Computern und Tablets angelegt – auf Wunsch auch regelmäßig.

Viele Computer, Smartphones und Tablets legen solche Sicherungskopien automatisch an. Die **Daten** und Einstellungen werden dabei meist in einem Online-Speicher synchronisiert.

Böswillige Handlung

jede unautorisierte oder rechtswidrige Handlung eines Dritten mit der Absicht Schäden zu verursachen, indem der Dritte versucht, auf **Daten** zuzugreifen oder eine Offenlegung der **Daten** zu erreichen, die sich auf Ihren **persönlichen Geräten** oder Ihren **Smart-Home-Geräten** befinden. Der Dritte muss dafür **persönliche Geräte**, **Smart-Home-Geräte**, Computersysteme oder Computernetzwerke einschließlich Internet nutzen.

Computernetzwerk

Ein **Computernetzwerk** ist eine Gruppe von **Computersystemen** und anderen Hardwaregeräten, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie miteinander verbunden sind, um die vernetzten **Computersysteme** und Hardwaregeräte in die Lage zu versetzen, **Daten** und andere Informationen über Datenverbindungen (unter anderem über das Internet, Intranet und virtuelle private Netzwerke [VPN]) auszutauschen.

Computerschadprogramm

Ein **Computerschadprogramm** ist eine **Schadsoftware** (z. B. Computerviren, Spyware, Computerwürmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, illegale Dialer-Programme, Spyware, werbefinanzierte **Software** [Adware], schädliche Browserhilfsobjekte [BHOs] und betrügerische Sicherheitsprogramme), die dazu bestimmt ist, ein **Computersystem** zu infiltrieren und zu stören, sensible Informationen zu gewinnen oder sich unbefugten und/oder unrechtmäßigen Zugang zu

Computersystemen zu verschaffen.

Computersysteme

Computersysteme sind alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschließlich der hierfür genutzten **Hardware**, **Infrastruktur**, **Software** oder sonstiger Geräte sowie einzelner Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, **Daten** zu erstellen, auf **Daten** zuzugreifen, **Daten** zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Computersysteme des Versicherungsnehmers

Computersysteme des Versicherungsnehmers sind der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete **Computersysteme**, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden.

Cyber-Mobbing

die folgenden Handlungen, die gegen den Versicherungsnehmer im Internet durchgeführt werden:

- a) Belästigungen (einschließlich der wiederholten persönlichen Kontaktaufnahme trotz deutlichem Ausdruck des Desinteresses)
- b) Einschüchterung,
- c) Üble Nachrede,
- d) Verletzung der Privatsphäre (einschließlich der Nutzungsüberwachung von Internet, E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation); oder
- e) Gewaltandrohungen

Cyber-Erpressung

jede glaubhafte und unrechtmäßige Bedrohung oder eine Serie von Bedrohungen gegen Sie durch einen erpresserischen Dritten mit der Absicht, Ihre **Daten** zu veröffentlichen, Schäden an Ihren **Daten** auf Ihrem persönlichen Gerät oder an Ihrem persönlichen Gerät zu verursachen, um durch Nötigung von Ihnen ein **Lösegeld** zu bekommen.

Cyber-Vorfall

jede böswillige Handlung einschließlich der Verbreitung von Malware, die gegen Ihr persönliches Gerät oder Ihr **Smart-Home-Gerät** gerichtet ist.

Cyber-Stalking

die wiederholte Nutzung von elektronischer Kommunikation, um andere Personen zu belästigen oder zu verängstigen – StGB § 107a.

Daten

jede Art von digitalen Informationen, unabhängig von der Verwendungs-, Speicher- oder Anzeigeart (z. B. Text, Abbildungen, Bilder, Videos, Aufnahmen oder **Software**).

Datendiebstahl

Ein **Datendiebstahl** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Datenschutzverletzung

Eine **Datenschutzverletzung** ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

Datenverlust, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung

Datenverlust oder Datenbeschädigung ist das Einspeisen, die Verfälschung, Erstellung, Anpassung, Änderung oder Löschung von **Daten**, die bei einer Verarbeitung auf einem **Computersystem** dazu führen könnte, dass die **Computersysteme** oder die **Daten** beeinträchtigt, unlesbar oder beschädigt werden oder nicht mehr normal funktionieren bzw. dass der Verarbeitungsbetrieb unterbrochen oder gestört wird.

Denial-of-Service-Angriff (DoS-Angriff)

Ein **Denial-of-Service-Angriff** ist jede böswillige Handlung, die zu einer Überlastung durch Anfragen und dadurch zu einer vollständigen oder teilweisen Störung oder Nichtverfügbarkeit von persönlichen Geräten oder **Smart-Home-Geräten** führt.

Diebstahl personenbezogener Daten

Ein **Diebstahl personenbezogener Daten** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **personenbezogene Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Diebstahl von Daten

Siehe **Datendiebstahl**.

Diebstahl von Finanzmitteln

jede nicht autorisierte Transaktion von Geld, Vermögen oder anderen Finanzmitteln.

Dritter

Ein **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen.

Elektronische Medien

Elektronische Medien sind IT-Geräte (z. B. externe Festplatten, CD-ROMs, DVD-ROMs, Magnetbänder, Magnetdisketten, USB-Sticks), die in der Datenverarbeitung zum Aufzeichnen und Speichern von **Daten** verwendet werden.

E-Mail-Manipulation (Spoofing)

Jede Fälschung oder unrechtmäßige Manipulation einer E-Mail, so dass der Empfänger einer solchen Nachricht irregeführt wird und glaubt, die E-Mail sei echt, und daher dem gefälschten Ursprung der Nachricht vertraut.

Entgangenes Einkommen

Jedes Einkommen, das ausschließlich aufgrund eines versicherten Ereignisses entgangen ist und von Ihrem Arbeitgeber nicht bezahlt wurde. **Entgangenes Einkommen** für selbstständige Personen muss durch die Steuererklärung des Vorjahres nachgewiesen werden und wird auf dieser Basis berechnet.

Experte

Eine Person oder juristische Gesellschaft, die von oder in Absprache mit dem Versicherer und/oder dem IT Service Provider (z. B. IT-, Rechts- oder PR-Berater) beauftragt wird.

Hardware

Die physischen Komponenten der persönlichen Geräte oder **Smart-Home-Geräte**, die zum Speichern, Erfassen, Übertragen, Verarbeiten, Lesen, Ändern oder Steuern von **Daten** verwendet werden.

Identitätsdiebstahl

Der **Diebstahl personenbezogener Daten** über das Internet, der dazu geführt hat oder nach vernünftiger Einschätzung dazu führen könnte, dass solche personenbezogenen Daten zweckentfremdet werden und ein Dritter diese personenbezogenen **Daten** dazu benutzt, um sich Ihrer virtuellen Identität des Versicherungsnehmers zu bemächtigen.

Jahreshöchstentschädigung

Die Haftungsgrenzen, die in der Polizze genannt sind, einschließlich der Obergrenzen und Gesamtdeckungssummen.

Lösegeld

Jede Art von Geld, Bitcoins oder andere digitale Währung, die von einem Dritten im Laufe einer **Cyber-Erpressung** gefordert wird.

Mobile Zahlung

Umfasst alle Online-Konten oder Konten, die dazu benutzt werden, um mit Ihren persönlichen Geräten Zahlungen durchzuführen, auf die Sie Geld in einer spezifischen Währung eingezahlt haben, damit Sie Zahlungsvorgänge im Rahmen von (Online-)Geschäften vornehmen können.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **Daten**, die unmittelbar oder mittelbar, allein oder in Verbindung mit anderen Informationen dazu genutzt werden können, eine Einzelperson zu identifizieren, zu kontaktieren oder zu lokalisieren bzw. eine Einzelperson in Verbindung mit sonstigen personenbezogenen Angaben, beispielsweise dem Nachnamen eines Elternteils, der Sozialversicherungsnummer, Angaben aus Krankenakten oder geschützten Informationen zum Gesundheitszustand, der Führerscheinnummer, der Steuernummer, der Kredit- oder Debitkartennummer, der Anschrift oder Telefonnummer, einem Benutzernamen oder Kennwort, zu identifizieren. **Personenbezogene Daten** sind zudem jedwede andere Personenidentifikation, wie in den Datenschutzgesetzen definiert, ganz gleich, in welchem Format bzw. auf welchem Medium diese **Daten** vorliegen.

Persönliche Geräte

Jede Art von privat genutzten Geräten (Computer, Laptops, Tablets, Handys etc.), die verwendet werden, um **Daten** zu erstellen, auf sie Zugriff zu haben, sie zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übertragen. Der Begriff **Persönliche Geräte** umfasst nicht Geräte, die in einem mehr als geringfügigen Ausmaß auch beruflich oder unternehmerisch genutzt werden, und **Smart-Home-Geräte**.

Phishing

Der Versuch, sensible Informationen zu erhalten, z. B. Benutzernamen, Passwörter und Kreditkartendetails (und manchmal indirekt Geld), oftmals mit bössartiger Absicht, durch das Ausgeben als vertrauenswürdige Person, Organisation oder Gesellschaft im Rahmen einer elektronischen Kommunikation.

Psychologische Hilfe und Behandlung

Die Einbeziehung eines vom Versicherungsnehmer im eigenem Ermessen ausgewählten, zugelassenen Psychiaters, Psychologen oder Beraters mit vorheriger schriftlicher Einwilligung unsererseits, die nicht unzumutbar zurückgehalten oder verzögert werden darf, für Ihre Behandlung bei Stress, Angstzuständen oder ähnlichen Krankheitsbeschwerden.

Rechtskosten

Alle Kosten, Aufwendungen und/oder Gebühren für **Experten**, Nachforschungen, Erscheinen vor Gericht, Umfragen, Untersuchungen und/oder Verfahren, die für Ihre Durchführung von zivilen, verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind. Dies umfasst nicht Ihre allgemeinen Aufwendungen

(z. B. Gehälter und Gemeinkosten).

Rechtswidriger Computereingriff

Ein **rechtswidriger Computereingriff** ist jede rechtswidrige Handlung, die in der Absicht erfolgt, durch Benutzung eines **Computersystems** oder **Computernetzwerks** Schaden zu verursachen oder sich unbefugten Zugang zu **Daten, Computersystemen** oder **Computernetzwerken** zu verschaffen.

Reputationsschaden

Jede schädliche Auswirkung auf die Reputation aufgrund einer Veröffentlichung im Internet durch einen Dritten.

Schadensereignis

Ein **Schadensereignis** ist ein Ereignis, das jeweils in Punkt 1 in den einzelnen Kapiteln zu Teil A, Teil B sowie Teil C genannt ist.

Schadsoftware

Jede nicht autorisierte oder illegale **Software** oder Codes (z. B. Viren, Spyware, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Rootkits, Lösegeldsoftware, Keylogger, Dialer und betrügerische Sicherheitssoftware), die zum Zweck haben, Schäden oder Störungen an persönlichen Geräten oder **Smart-Home-Geräten** zu verursachen oder mit deren Hilfe sich Dritte einen Zugriff auf die persönlichen Geräte oder **Smart-Home-Geräte** verschaffen können.

Smart-Home-Geräte

Alle Geräte oder IoT-Komponenten, die von Ihnen in Ihrem Haushalt genutzt werden, um **Smart-Home-fähige Geräte** wie Kameras, Klimaanlage, Beleuchtungs-, Alarm- oder Brandschutzsysteme zu bedienen oder zu steuern.

Software

Standard-, kundenspezifisch angepasste oder individuell entwickelte digitale Programme oder Anwendungen, die auf einem persönlichen Gerät gespeichert sind oder ausgeführt werden und aus einer Folge von Befehlen bestehen, die nach Speicherung in einem maschinenlesbaren Format bewirken können, dass eine zur Datenverarbeitung fähige Maschine oder ein entsprechendes Gerät eine bestimmte Funktion, Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt.

Sublimit

Sublimit ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungslimits pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf die in der Polizza festgelegte Summe. Darin enthalten sind Abwehrkosten und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadensminderungskosten.

Leistungen im Rahmen des Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine **Verletzung der Geheimhaltungspflicht** ist die rechtswidrige Offenlegung von **vertraulichen Informationen**.

Vertrauliche Informationen

jede Form von sensiblen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht.

Der Begriff **vertrauliche Informationen** beinhaltet jedoch nicht Patente, Geschäftsideen, Marken, Urheberrechte oder Herstellungsgeheimnisse. Diese Einschränkung gilt nicht für Teil B Kapitel I.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2018) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen Cyber-Versicherung für Privatkunden erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, welche die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 158

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch 1974 (StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2017) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen Cyber-Versicherung für Privatkunden erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 107a

- (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder
 5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.
- (3) Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 144

- (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.